

TE Vwgh Erkenntnis 2012/11/7 2012/18/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.2012

Index

41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

FKonv Art1 AbschnA
FPG 2005 §92 Abs1 Z4
FPG 2005 §93 Abs1 Z1
FPG 2005 §94 Abs5

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger, den Hofrat Mag. Eder, die Hofrätinnen Mag. Merl und Mag. Dr. Maurer-Kober sowie den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des Blendi Noci, geboren am 21. November 1983, vertreten durch Dr. Rudolf Mayer, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Universitätsstraße 8/2, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 31. Jänner 2012, Zl. E1/359.997/2011, betreffend Entziehung eines Konventionsreisedokumentes, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger, den Hofrat Mag. Eder, die Hofrätinnen Mag. Merl und Mag. Dr. Maurer-Kober sowie den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des Blendi Noci, geboren am 21. November 1983, vertreten durch Dr. Rudolf Mayer, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Universitätsstraße 8/2, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 31. Jänner 2012, Zl. E1/359.997 aus 2011,, betreffend Entziehung eines Konventionsreisedokumentes, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid entzog die belangte Behörde gemäß § 93 Abs. 1 Z 1 iVm § 92 Abs. 1 Z 4 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), das dem Beschwerdeführer am 26. November 2009 ausgestellte Konventionsreisedokument. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid entzog die belangte

Behörde gemäß Paragraph 93, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 4, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), das dem Beschwerdeführer am 26. November 2009 ausgestellte Konventionsreisedokument.

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde aus, ein Konventionsreisedokument sei zu entziehen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass der Fremde das Dokument benützen wolle, um Schlepperei zu begehen oder an ihr mitzuwirken.

Bereits am 3. Juni 2003 sei der Beschwerdeführer vom Amtsgericht Regensburg rechtskräftig zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden, weil er damals drei jugoslawische Staatsangehörige, die in Österreich als Asylwerber aufhältig gewesen seien, in seinem PKW nach Deutschland gebracht habe, obwohl er gewusst habe, dass diese keine Aufenthaltsberechtigung für Deutschland gehabt hätten. Dafür habe er € 150,- erhalten.

Wegen der seit dieser Tat verstrichenen Zeit sei das damalige Verhalten für sich allein nicht geeignet, den Entzug des Reisedokuments zu rechtfertigen. Jedoch sei der Beschwerdeführer mit Urteil des Amtsgerichts Laufen, welches am 26. Oktober 2010 in Rechtskraft erwachsen sei, schuldig erkannt worden, drei Staatsangehörigen des Kosovo bei der unerlaubten Einreise nach Deutschland behilflich gewesen zu sein, indem er diese mit seinem PKW von Österreich nach Deutschland gebracht habe. Er sei zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt worden.

Da in diesem Urteil nicht festgestellt worden sei, dass er dafür einen Vermögensvorteil lukriert habe, entspreche die Verurteilung nicht der österreichischen Strafbestimmung des § 114 FPG. Ungeachtet dessen sei das Verhalten des Beschwerdeführers trotzdem geeignet, die in § 92 Abs. 1 Z 4 FPG normierte Annahme zu rechtfertigen. Der Beschwerdeführer habe zum wiederholten Mal Fremde unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gebracht, er habe dafür auch einmal einen Vermögensvorteil erhalten. Dies lasse die Gefahr als besonders hoch erscheinen, dass er in Zukunft Schlepperei (im Sinn des FPG) begehen könnte oder an ihr mitwirken wolle. Da in diesem Urteil nicht festgestellt worden sei, dass er dafür einen Vermögensvorteil lukriert habe, entspreche die Verurteilung nicht der österreichischen Strafbestimmung des Paragraph 114, FPG. Ungeachtet dessen sei das Verhalten des Beschwerdeführers trotzdem geeignet, die in Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 4, FPG normierte Annahme zu rechtfertigen. Der Beschwerdeführer habe zum wiederholten Mal Fremde unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gebracht, er habe dafür auch einmal einen Vermögensvorteil erhalten. Dies lasse die Gefahr als besonders hoch erscheinen, dass er in Zukunft Schlepperei (im Sinn des FPG) begehen könnte oder an ihr mitwirken wolle.

Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umstände zu seinem Privat- und Familienleben hätten bei der gegenständlichen Entscheidung außer Betracht zu bleiben. Dass der Beschwerdeführer ohne Konventionsreisedokument eine „Arbeitsbewilligung“ nicht mehr bekommen könnte, sei im Übrigen mit der geltenden Rechtslage nicht in Übereinstimmung zu bringen.

II.römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass im gegenständlichen Fall im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (2. Februar 2012) das FPG in der Fassung des BGBl. I Nr. 112/2011 zur Anwendung kommt. Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass im gegenständlichen Fall im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (2. Februar 2012) das FPG in der Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 112 aus 2011, zur Anwendung kommt.

§ 92 Abs. 1 Z 4, § 93 Abs. 1 Z 1 und § 94 FPG (jeweils samt Überschrift) lautenParagraph 92, Absatz eins, Ziffer 4,, Paragraph 93, Absatz eins, Ziffer eins und Paragraph 94, FPG (jeweils samt Überschrift) lauten:

„Versagung eines Fremdenpasses

§ 92. (1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Fremdenpasses ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dassParagraph 92, (1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Fremdenpasses ist zu versagen, wenn bestimmte

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

...

4.

der Fremde das Dokument benutzen will, um Schlepperei zu begehen oder an ihr mitzuwirken;

...

Entziehung eines Fremdenpasses

§ 93. (1) Ein Fremdenpass ist zu entziehen, wennParagraph 93, (1) Ein Fremdenpass ist zu entziehen, wenn

1.

nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Fremdenpasses rechtfertigen würden;

...

Konventionsreisepässe

§ 94. (1) Konventionsreisepässe sind Fremden, denen in Österreich der Status des Asylberechtigten zukommt, auf Antrag auszustellen.Paragraph 94, (1) Konventionsreisepässe sind Fremden, denen in Österreich der Status des Asylberechtigten zukommt, auf Antrag auszustellen.

(2) Konventionsreisepässe können darüber hinaus Fremden, denen in einem anderen Staat der Status des Asylberechtigten gewährt wurde, auf Antrag ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzübertrittskontrolle eingereist sind.

(3) Die Behörde hat bei Ausübung des ihr in Abs. 2 eingeräumten Ermessens einerseits auf die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers, andererseits auf sicherheitspolizeiliche Belange sowie auf eine mögliche Beeinträchtigung der Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.(3) Die Behörde hat bei Ausübung des ihr in Absatz 2, eingeräumten Ermessens einerseits auf die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers, andererseits auf sicherheitspolizeiliche Belange sowie auf eine mögliche Beeinträchtigung der Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

(4) Konventionsreisepässe werden nach dem Muster des Annexes zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausgestellt.

(5) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisepässen sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisepässen gelten die Bestimmungen des Anhanges der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; im Übrigen gelten die §§ 88 Abs. 4 sowie 89 bis 93.“(5) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisepässen sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisepässen gelten die Bestimmungen des Anhanges der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; im Übrigen gelten die Paragraphen 88, Absatz 4, sowie 89 bis 93.“

Die in § 114 FPG enthaltene Strafbestimmung hinsichtlich „Schlepperei“ sieht Folgendes vorDie in Paragraph 114, FPG enthaltene Strafbestimmung hinsichtlich „Schlepperei“ sieht Folgendes vor:

„Schlepperei

§ 114. (1) Wer die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs mit dem Vorsatz fördert, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Paragraph 114, (1) Wer die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs mit dem Vorsatz fördert, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen Schlepperei im Sinne des Abs. 1 verurteilt worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Als eine Verurteilung gilt auch eine solche durch ein ausländisches Gericht in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren. (2) Wer innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen Schlepperei im Sinne des

Absatz eins, verurteilt worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Als eine Verurteilung gilt auch eine solche durch ein ausländisches Gericht in einem den Grundsätzen des Artikel 6, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren.

(3) Wer die Tat nach Abs. 1 (3) Wer die Tat nach Absatz eins,

1.

gewerbsmäßig (§ 70 StGB), gewerbsmäßig (Paragraph 70, StGB),

2.

in Bezug auf eine größere Zahl von Fremden, oder

3.

auf eine Art und Weise, durch die der Fremde, insbesondere während der Beförderung, längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wird,

begeht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder auf eine Art und Weise begeht, dass dabei das Leben des Fremden, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, gefährdet wird, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. (4) Wer die Tat nach Absatz eins, als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder auf eine Art und Weise begeht, dass dabei das Leben des Fremden, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, gefährdet wird, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(5) Fremde, deren rechtswidrige Einreise oder Durchreise durch die Tat gefördert wird, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen. Mit ihrer Zurück- oder Abschiebung darf zugewartet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um sie zum Sachverhalt zu vernehmen. (5) Fremde, deren rechtswidrige Einreise oder Durchreise durch die Tat gefördert wird, sind nicht als Beteiligte (Paragraph 12, StGB) zu bestrafen. Mit ihrer Zurück- oder Abschiebung darf zugewartet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um sie zum Sachverhalt zu vernehmen.

(6) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt, Gegenstände, die der Täter mit sich führt, oder zur Tatbegehung verwendete Beförderungsmittel oder Behältnisse zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls (§ 20b StGB) oder der Einziehung (§ 26 StGB) vorläufig sicherzustellen. Die Ladung des Beförderungsmittels kann dem Zulassungsbesitzer oder seinem Beauftragten ausgefolgt werden. Von den getroffenen Maßnahmen ist das Gericht unverzüglich zu verständigen.“(6) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt, Gegenstände, die der Täter mit sich führt, oder zur Tatbegehung verwendete Beförderungsmittel oder Behältnisse zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung (Paragraph 20, StGB), des Verfalls (Paragraph 20 b, StGB) oder der Einziehung (Paragraph 26, StGB) vorläufig sicherzustellen. Die Ladung des Beförderungsmittels kann dem Zulassungsbesitzer oder seinem Beauftragten ausgefolgt werden. Von den getroffenen Maßnahmen ist das Gericht unverzüglich zu verständigen.“

Der Beschwerdeführer bestreitet, dass von ihm eine für die Entziehung des Konventionsreisedokumentes maßgebliche Gefahr ausginge. In diesem Zusammenhang legt der Beschwerdeführer der belangten Behörde Ermittlungsmängel zur Last. Er bringt dazu vor, die belangte Behörde habe weder den den Beschwerdeführer betreffenden Straftakt eingeholt noch den Beschwerdeführer vernommen. Zu Letzterem ist festzuhalten, dass im Verwaltungsverfahren vor der belangten Behörde kein Anspruch auf mündliche Anhörung besteht (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 29. April 2010, ZI. 2009/21/0286, mwN). Der Beschwerdeführer hatte zudem im Verwaltungsverfahren ausreichend Gelegenheit, sich im Rahmen der von ihm abgegebenen Stellungnahmen und der Berufung Gehör zu verschaffen. Hinsichtlich der unterbliebenen Einholung des Straftaktes zeigt die Beschwerde nicht auf, zu welchen ergänzenden oder anderen Feststellungen die belangte Behörde hätte kommen können. Es wird sohin die Relevanz des behaupteten, darauf bezugnehmenden Verfahrensfehlers für den Verfahrensausgang nicht aufgezeigt. Der Beschwerdeführer bestreitet, dass von ihm eine für die Entziehung des Konventionsreisedokumentes maßgebliche Gefahr ausginge. In diesem Zusammenhang legt der Beschwerdeführer der belangten Behörde Ermittlungsmängel zur Last. Er bringt dazu vor, die belangte Behörde habe weder den den Beschwerdeführer betreffenden Straftakt eingeholt noch den Beschwerdeführer vernommen. Zu Letzterem ist festzuhalten, dass im Verwaltungsverfahren vor der belangten Behörde kein Anspruch auf mündliche Anhörung besteht vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 29. April 2010, ZI. 2009/21/0286, mwN). Der Beschwerdeführer hatte zudem im Verwaltungsverfahren ausreichend Gelegenheit, sich

im Rahmen der von ihm abgegebenen Stellungnahmen und der Berufung Gehör zu verschaffen. Hinsichtlich der unterbliebenen Einholung des Strafaktes zeigt die Beschwerde nicht auf, zu welchen ergänzenden oder anderen Feststellungen die belangte Behörde hätte kommen können. Es wird sohin die Relevanz des behaupteten, darauf bezugnehmenden Verfahrensfehlers für den Verfahrensausgang nicht aufgezeigt.

Der Beschwerdeführer bestreitet allerdings auch die Richtigkeit der von der belangten Behörde vorgenommenen Beurteilung nach § 94 Abs. 5 letzter Satz iVm § 93 Abs. 1 Z 1 und § 92 Abs. 1 Z 4 FPG. Der Beschwerdeführer bestreitet allerdings auch die Richtigkeit der von der belangten Behörde vorgenommenen Beurteilung nach Paragraph 94, Absatz 5, letzter Satz in Verbindung mit Paragraph 93, Absatz eins, Ziffer eins und Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 4, FPG.

Er verweist darauf, dass die gegen ihn ergangene Verurteilung schon lange zurückliege. Damit spricht der Beschwerdeführer offenkundig die im Jahr 2003 gegen ihn ergangene Verurteilung an. Dazu hat die belangte Behörde aber ohnedies festgehalten, dass das damalige Fehlverhalten für sich allein die Entziehung des Reisedokumentes nicht gerechtfertigt hätte. Erst unter Einbeziehung des vom Beschwerdeführer in weiterer Folge gezeigten Verhaltens gelangte sie im Rahmen der Gesamtbetrachtung zum Ergebnis, der in § 92 Abs. 1 Z 4 FPG enthaltene Tatbestand sei erfüllt. Soweit der Beschwerdeführer auf Erwägungen des Strafgerichtes zur Strafbemessung hinweist, ist ihm zu entgegnen, dass - wie er den Beschwerdeausführungen zufolge selbst erkannt hat - die Beurteilung hier von der Fremdenpolizeibehörde aus fremdenpolizeilichen Gesichtspunkten vorzunehmen ist. Er verweist darauf, dass die gegen ihn ergangene Verurteilung schon lange zurückliege. Damit spricht der Beschwerdeführer offenkundig die im Jahr 2003 gegen ihn ergangene Verurteilung an. Dazu hat die belangte Behörde aber ohnedies festgehalten, dass das damalige Fehlverhalten für sich allein die Entziehung des Reisedokumentes nicht gerechtfertigt hätte. Erst unter Einbeziehung des vom Beschwerdeführer in weiterer Folge gezeigten Verhaltens gelangte sie im Rahmen der Gesamtbetrachtung zum Ergebnis, der in Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 4, FPG enthaltene Tatbestand sei erfüllt. Soweit der Beschwerdeführer auf Erwägungen des Strafgerichtes zur Strafbemessung hinweist, ist ihm zu entgegnen, dass - wie er den Beschwerdeausführungen zufolge selbst erkannt hat - die Beurteilung hier von der Fremdenpolizeibehörde aus fremdenpolizeilichen Gesichtspunkten vorzunehmen ist.

Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, strafbare Handlungen seien „niemals gänzlich auszuschließen“ genügt der Hinweis, dass die belangte Behörde in nicht rechtswidriger Weise bei der Prognosebeurteilung das bisherige Verhalten des Beschwerdeführers einer Würdigung unterzogen hat.

Wie die belangte Behörde schließlich richtig erkannt hat, ist im Zusammenhang mit der Entziehung von Konventionsreisedokumenten auf persönliche oder wirtschaftliche Interessen des Betroffenen nicht Rücksicht zu nehmen. Auf allfällige berufliche Einschränkungen, weil es dem Beschwerdeführer nicht möglich sei, im Rahmen seiner Berufstätigkeit ins Ausland zu fahren, kommt es daher hier nicht an. Schließlich ist der Beschwerdeführer aber auch noch darauf hinzuweisen, dass ein Konventionsreisedokument zur Darlegung der Flüchtlingseigenschaft bzw. zur legalen Arbeitsaufnahme in Österreich nicht erforderlich ist (vgl. zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 24. Jänner 2012, Zl. 2008/18/0504, mwN). Wie die belangte Behörde schließlich richtig erkannt hat, ist im Zusammenhang mit der Entziehung von Konventionsreisedokumenten auf persönliche oder wirtschaftliche Interessen des Betroffenen nicht Rücksicht zu nehmen. Auf allfällige berufliche Einschränkungen, weil es dem Beschwerdeführer nicht möglich sei, im Rahmen seiner Berufstätigkeit ins Ausland zu fahren, kommt es daher hier nicht an. Schließlich ist der Beschwerdeführer aber auch noch darauf hinzuweisen, dass ein Konventionsreisedokument zur Darlegung der Flüchtlingseigenschaft bzw. zur legalen Arbeitsaufnahme in Österreich nicht erforderlich ist vergleiche , zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 24. Jänner 2012, Zl. 2008/18/0504, mwN).

Auf dem Boden des festgestellten Fehlverhaltens des Beschwerdeführers kann somit ungeachtet dessen, dass anhand der zuletzt gegen ihn in Deutschland ergangenen Verurteilung nicht auch - bezogen auf die für die in Deutschland begangene Straftat notwendigen Tatbestandselemente - alle in § 114 Abs. 1 FPG enthaltenen Voraussetzungen bejaht hätten werden können (allerdings entsprechen die behördlichen Feststellungen, dass der Beschwerdeführer bei seinen Taten überhaupt keinen Vermögensvorteil erhalten hätte, nicht der Aktenlage, weil im in den Verwaltungsakten erliegenden Urteil des Amtsgerichtes Laufen nur davon gesprochen wird, dass der Beschwerdeführer „offenbar zumindest keine größeren Geldbeträge“ erhalten habe), in Würdigung seines Gesamtfehlverhaltens nicht als rechtswidrig angesehen werden. Auf dem Boden des festgestellten Fehlverhaltens des Beschwerdeführers kann somit ungeachtet dessen, dass anhand der zuletzt gegen ihn in Deutschland ergangenen Verurteilung nicht auch - bezogen auf die für die in Deutschland begangene Straftat notwendigen Tatbestandselemente - alle in Paragraph 114, Absatz

eins, FPG enthaltenen Voraussetzungen bejaht hätten werden können (allerdings entsprechen die behördlichen Feststellungen, dass der Beschwerdeführer bei seinen Taten überhaupt keinen Vermögensvorteil erhalten hätte, nicht der Aktenlage, weil im in den Verwaltungsakten erliegenden Urteil des Amtsgerichtes Laufen nur davon gesprochen wird, dass der Beschwerdeführer „offenbar zumindest keine größeren Geldbeträge“ erhalten habe), in Würdigung seines Gesamtfehlverhaltens nicht als rechtswidrig angesehen werden.

Die Beschwerde war sohin gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war sohin gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 7. November 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012180024.X00

Im RIS seit

16.01.2013

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at